

I. Angebot und Auftrag

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge und Vereinbarungen jeder Art werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

II. Preise

Unsere Preise gelten ab Lieferwerk ausschließlich Verpackung, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Kosten der Verpackung werden nach Ziffer VIII gesondert in Rechnung gestellt. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten. Bei Kleinstaufträgen können wir einen angemessenen Verwaltungszuschlag berechnen, den wir dem Käufer zuvor mitteilen.

III. Zahlung

1. Unsere Lieferungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto, Kosten für Modelle, Werkzeuge und dgl. sind sofort netto zahlbar.
2. Wechsel und Schecks gelten, falls sie von uns angenommen werden, erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und die Kosten eines Geldtransfers gehen zu Lasten des Käufers.
3. Zurückhaltung der Zahlung oder die Aufrechnung ist nur wegen/mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
4. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Käufers nach Vertragsabschluss wesentlich und wird dadurch unser Gegenleistungsanspruch gefährdet, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Befriedigung unserer sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bleiben die von uns gelieferten Waren, die vom Käufer ordnungsgemäß zu lagern und ausreichend zum Neuwert zu versichern sind, unser Eigentum. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere gesicherten Ansprüche um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers im Einzelfall die Sicherheiten für voll bezahlte Lieferungen insoweit freigeben.
2. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, über unsere Waren im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebs zu verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen, z.B. Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind nicht statthaft. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich mitzuteilen.
3. Wird von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen zu einer neuen Sache verbunden, die Hauptsache ist und veräußert der Käufer diese neue Sache oder in unserem Eigentum stehende neue Sachen oder noch unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Sachen – gleich in welchem Zustand- an Dritte, so tritt er hiermit zur Sicherung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit ihm seine mit der Veräußerung unserer Waren in Zusammenhang stehenden Forderungen an uns ab. Er ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf Verlangen hat er seinen Abnehmern die Abtretung offen zulegen und uns die zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
4. Befindet sich der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber im Verzug oder verstößt er in sonstiger Weise gegen seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag einschließlich unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen, sind wir jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Ware zu verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Für zurückgenommenes Eigentum haben wir nur den tatsächlichen Wert gut zubringen, höchstens jedoch den vereinbarten Lieferpreis.
5. Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Eigentumsvorbehaltes entstehen, insbesondere bei Rückholung von Ware oder Einziehung von Forderungen, ersetzt uns der Käufer auf unser Verlangen.

V. Lieferung

1. Lieferfristangaben erfolgen nach bestem Wissen und Vermögen und gelten erst von der völligen Klarstellung des Auftrages und nicht vor der Beibringung der vom Verkäufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben an. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dessen Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der geschuldeten Vorleistungen des Käufers voraus. Eine Zusammenfassung von Lieferungen sowie Teillieferungen ist zulässig.
2. Ereignisse außerhalb unseres Entscheidungs- und Einflussbereiches oder andere Ereignisse, die uns die rechtzeitige Lieferung erschweren und die auch der Käufer nicht zu vertreten hat – z.B. Kriegs- oder Ausnahmezustand, Verkehrsstörung, Arbeitskampf, Betriebsstörung, Mangel an Material, Fahrzeugen oder Energie, Fehlguss und dgl. – berechtigen uns zu einem angemessenen Aufschub der Lieferung, ohne dass dem Käufer daraus Ansprüche gegen uns erwachsen. Soweit die genannten Ereignisse ein dauerhaftes und durch zumutbare Aufwendungen nicht zu behebendes Leistungshindernis darstellen, entfallen die jeweiligen Ansprüche auf die Gegenleistung. Unser Anspruch auf die Gegenleistung des Käufers bleibt erhalten, soweit dieser die Umstände zu vertreten hat, die unsere Lieferung unmöglich machen.
3. Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung Schaden erwächst und uns insoweit ein Verschulden trifft, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung als Schadensersatz zu fordern, höchstens jedoch 5% des Preises für den Teil der Lieferung, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig geliefert wurde.
4. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer XI.
5. Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

VI. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Verpackung wird billigst berechnet.
2. Verpackungsart, Versandart und Versandweg bestimmen wir, falls nichts Besonderes vereinbart wurde.
3. Der Versand erfolgt ab Lieferwerk auf Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Eine Transportversicherung wird auf besonderen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt IX entgegenzunehmen.

VII. Konstruktion, Muster

1. Unsere Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen oder Material erfolgen sorgfältig, jedoch unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; dasselbe gilt für sämtliche Konstruktionsangaben und Vorschläge. Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung behalten wir uns vor. Von uns gefertigte Zeichnungen, Musterstücke und Unterlagen bleiben unser Eigentum; sie dürfen Dritten ohne unsere Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden; wir behalten uns insoweit auch unser Urheberrecht vor.
2. Modelle, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen für die Ausführung eines Auftrages bleiben, auch wenn wir einen Anteil der Kosten berechnen, stets unser Eigentum.

VIII. Mängelansprüche

1. Weisen unsere Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges Mängel auf, so werden wir nach unserer Wahl unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unentgeltlich nachbessern oder nachliefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Mängelrügen werden innerhalb des vorstehend genannten Rahmens nur anerkannt, wenn sie binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware – bei zunächst nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Kenntniserlangung – durch schriftliche Erklärung sofort geltend gemacht werden. Beanstandungen der Menge werden nur berücksichtigt, wenn sie sofort nach Erhalt der Sendung schriftlich vorgebracht werden. Für öffentliche Aussagen insbesondere in der Werbung, haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben. In solchen Fällen haften wir nur, wenn die Werbung die Kaufentscheidung auch tatsächlich beeinflusst hat.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels längere Fristen vorschreibt. Die Verjährung eines gegen uns gerichteten Anspruchs wird nur durch ernsthafte von beiden Seiten aktiv geführte Verhandlungen über den Anspruch gehemmt.
3. Liegt ein Mangel vor, so übernehmen wir die Transportkosten einer Rücksendung und ggf. Aus- und Einbaukosten in angemessenem Umfang, jedoch höchstens bis zum Wert der betreffenden Ware. Rücksendungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Änderungen bzw. Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung – insbesondere übermäßiger Beanspruchung-, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, und bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen (sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind).
6. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Ziffer VIII, 4.
7. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen X. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VIII geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
8. Garantien werden von uns nur bei besonderen Vereinbarungen übernommen. Erklärungen über die Beschaffenheit einer Sache stellen in keinem Fall eine Garantie dar.
9. Soweit im vorstehenden nicht abweichend geregelt, richten sich die Folgen aus mangelhafter Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften.
10. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Käufers zu liefern, so übernimmt der Käufer uns gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Vorlagen gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände, so sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, die Herstellung oder Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Entstehen uns in einem solchen Falle aus der Verletzung eines Schutzrechts oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechts Schäden, so hat der Käufer dafür Ersatz zu leisten.

IX. Annahme, Abruf

Auf Abruf gekaufte Waren sind binnen 2 Monaten nach Aufforderung zur Abnahme anzunehmen. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, können wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern und unter Belastung aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen. Dasselbe gilt, wenn aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, versandfertige Ware nicht versendet werden kann.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregel getroffen ist, sind wir zum Einsatz des Schadens, der dem Käufer infolge einer fehlerhaften Lieferung und aus irgendwelchen anderen, uns zurechenbaren Rechtsgründen entsteht, nur verpflichtet, soweit sich dies zwingend aus dem Gesetz ergibt, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

2. Soweit dem Käufer nach dieser Vorschrift Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer IX.2.

XI. Allgemeines, Erfüllungsort

Die Rechte des Käufers sind nicht übertragbar.

Die rechtliche Unwirksamkeit oder Änderung einzelner Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht; an die Stelle einer unwirksamen Bestimmung soll diejenige zulässige Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Gedanken der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Türkenfeld, Erfüllungsort für Zahlungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Fürstenfeldbruck. Auf das Vertragsverhältnis findet materielles deutsches Recht ohne das deutsche internationale Privatrecht zu verletzten, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung. Die vorstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Andere Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

